

rea und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Die Rolle des Sicherheitsrats bei humanitären Krisen: Herausforderungen, Erfahrungen und Zukunftsperspektiven

Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. Juli 2005 (S/2005/434)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und ist sich dessen bewusst, dass ihm nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt.

Der Rat ist auch weiterhin zutiefst besorgt über die verheerenden humanitären, politischen und wirtschaftlichen Folgen bewaffneter Konflikte und unterstreicht das vorrangige politische und moralische Gebot, den Ausbruch und die Eskalation bewaffneter Konflikte und humanitärer Krisen zu verhüten, sowie die Vorteile, die sich daraus für den Frieden und die Entwicklung und für freundschaftliche Beziehungen zwischen allen Staaten ergeben.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, zur Verhütung künftiger Konflikte beizutragen, indem die ihnen zugrunde liegenden Ursachen in legitimer und fairer Weise angegangen werden.

Der Rat erklärt erneut, welche Wichtigkeit er der Förderung und umgehenden Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktgesellschaften und bei der Unterstützung der nationalen Aussöhnung, der demokratischen Entwicklung und der Menschenrechte beimisst. Der Rat erkennt an, dass es wichtig ist, die Beendigung der Straflosigkeit in Friedensabkommen zu verankern, und dass dies zu den Anstrengungen beitragen kann, vergangenes Unrecht zu bewältigen und die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit künftige Konflikte verhindert werden. Der Rat erinnert daran, dass er wiederholt betont hat, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Rat ist sich ferner der wachsenden Bedeutung bewusst, die zivile Aspekte der Konfliktbewältigung für den Umgang mit komplexen Krisensituationen und die Verhütung des erneuten Ausbruchs von Konflikten haben, und erkennt die Bedeutung der zivil-militärischen Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung an. Wenn der Rat einen Einsatz der Vereinten Nationen genehmigt, sollte er die wesentliche Unterstützungsfunktion der Militär- und Zivilpolizei bei der Stabilisierung von Krisensituationen und der Aufrechterhaltung der Sicherheit berücksichtigen. Gleichzeitig erkennt der Rat an, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, unterstützt von Zivilberatern, eine maßgebliche Koordinierungsrolle bei der Erbringung humanitärer Hilfe, der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Institutionen sowie bei der Rehabilitation, dem Wiederauf-

³⁵⁴ S/PRST/2005/30.

bau und der Friedenskonsolidierung, die zu langfristiger nachhaltiger Entwicklung führen, wahrnehmen kann.

Der Rat betont, dass eine ausreichende und rechtzeitige Finanzierung der vorrangigen Bereiche der Friedenskonsolidierung auf allen Ebenen des Friedensprozesses sichergestellt werden muss und dass während der mittel- bis längerfristigen Wiederaufbauphase nachhaltige finanzielle Investitionen in die Friedenskonsolidierung getätigt werden müssen. Er erkennt an, wie wichtig die rasche Einleitung friedenskonsolidierender Tätigkeiten ist, um den unmittelbaren Bedarf zu decken, und befürwortet den Aufbau rasch einsetzbarer Fähigkeiten.

Der Rat nimmt mit Interesse Kenntnis von dem wichtigen Vorschlag des Generalsekretärs, eine Kommission für Friedenskonsolidierung einzurichten, und stimmt mit dem Ziel überein, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Koordinierung mit Gebern und Truppenstellern sowie zur Ausübung von friedenskonsolidierenden Tätigkeiten auszubauen, insbesondere vom Beginn eines Friedenssicherungseinsatzes bis hin zur Stabilisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung. Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die dieses Organ dabei spielen könnte, die Lücke zwischen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Tätigkeit der humanitären und wirtschaftlichen Entwicklungshilfe zu schließen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung in Postkonfliktgesellschaften auf der Prämisse beruht, dass der Schutz von Zivilpersonen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Rehabilitierung ehemaliger Kombattanten, die Reform des Sicherheitssektors sowie demokratische, wirtschaftliche und soziale Reformen integrierte Elemente bilden und dass einer von der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Regionalorganisationen, unterstützten nationalen Eigenverantwortung eine wichtige Rolle zukommt.

Der Rat betont, dass die Reform des Sicherheitssektors ein unabdingbarer Bestandteil jedes Stabilisierungsprozesses in Postkonfliktsituationen ist, unterstreicht, dass sie unter anderem mit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und dem Schutz von Zivilpersonen untrennbar verbunden ist, und erkennt an, dass bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen eine angemessenere Vorbereitung, einschließlich der Mobilisierung der notwendigen Planungsressourcen, und kohärentere Ansätze der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, der Reform des Sicherheitssektors künftig gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, ausgehend von den auf diesem Gebiet entwickelten besten Praktiken. Der Rat betont außerdem die Notwendigkeit, bei der Genehmigung der für die Einsätze der Vereinten Nationen erforderlichen Mandate die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und die Reform des Sicherheitssektors, ihre Verknüpfung miteinander und die Verfügbarkeit ausreichender Mittel ernsthaft zu prüfen."